

SATZUNG

der Stadt Kirchberg (Hunsrück) über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

vom 05. September 2001

zuletzt geändert durch Anpassungssatzung EU-DLR vom 06.12.2010

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich und Eigentum

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Kirchberg (Hunsrück) gelegenen und von ihr verwalteten sowie beaufsichtigten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Kirchberg (Hunsrück).
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück) nimmt in Absprache mit dem Stadtbürgermeister die Aufgaben der Friedhofsverwaltung wahr.
- (4) Für die nachfolgenden Bestimmungen wird der Friedhof in Teilbereich A und Teilbereich B untergliedert. Die Grenzen der Teilbereiche A und B ergeben sich aus der Planzeichnung, die Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Kirchberg (Hunsrück) waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner, die altershalber von Kirchberg weggezogen sind (z. B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige) und vorher mindestens 10 Jahre Einwohner der Stadt Kirchberg waren.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung gilt regelmäßig als erteilt bei Personen, deren Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister Einwohner von Kirchberg sind.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gemacht. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener oder unter eigener Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge im Auftrag der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere frei laufen zu lassen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.
 Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die

Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Friedhofsverwaltung die von der Ortpolizeibehörde ausgestellte Bestattungsgenehmigung unverzüglich vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 Bestattungsgesetz) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, sondern müssen die Verwesung der Leiche im Erdgrund erleichtern.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,15 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Kirchberg (Hunsrück) nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber),
 - b) Wahlgrabstätten (Einzelgräber und Familiengräber),
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) Anonyme Urnengrabstätten.
- Einschränkungen in der Zulässigkeit der Grabstätten sind in den nachfolgenden Bestimmungen sowie der Planzeichnung festgelegt.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kirchberg (Hunsrück). An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht ein Wahlrecht zwischen den in Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Grabstätten. Durch die Bestimmung des Antragstellers werden die für die Grabstätten geltenden Gestaltungsvorschriften des Friedhofsteils A und B dieser Satzung als verbindlich anerkannt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, die Leichen von Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindern sowie zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarg und Grab zu beerdigen.
- (6) Aschenurnen dürfen neben der Regelung des Absatzes 1 auch in bereits belegten Reihen- oder Wahlgrabstätten bestattet werden; näheres regelt § 15.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 12 Abs. 5, nur eine Leiche bestattet werden.
 - (4) Über das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Aufforderung zur Abräumung wird zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
 - (5) Weitergehende Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 17 ff.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Belegung erfolgt nach Entscheidung der Friedhofsverwaltung, in der Regel in den für die Belegung freigegebenen Grabfeldern der Reihe nach. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,25 m je Grabstätte ausgewiesen.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch nur bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten belegbaren Grabstelle verlängert werden. Für die Verlängerung ist die nach Jahren anteilige Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (7) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 8 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich umschreiben zu lassen; der Erwerb tritt durch die Umschreibung ein.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Weitergehende Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 17 ff.

§ 15

Urnengrabstätten, Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind nur im Teilbereich B, Urnenreihengrabstätten in den Teilbereichen A und B, anonyme Urnengrabstätten nur im Teilbereich A zugelassen und ausgewiesen.
- (3) Urnengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit einer Länge von 1,20 m und Breite von 0,60 m ausgewiesen. Anonyme Urnen werden in dem auf dem Friedhof dafür ausgewiesenen Feld in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.
- (4) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Daneben können Urnen in den Teilbereichen A und B in bereits belegten Reihengrabstätten (Einzelgräber) und Wahlgrabstätten beigesetzt werden. Außerdem ist es im Teilbereich A zulässig, Urnen in noch nicht belegte Wahlgrabstätten beizusetzen.
- (7) In eine bereits belegte Reihengrabstätte (Einzelgrab) darf eine Aschenurne, in eine bereits belegte Wahlgrabstätte (Doppelgrab) dürfen die Aschenreste von bis zu zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (9) Weitergehende Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 17 ff.

§ 16

Besondere Bestimmungen für anonyme Urnenbestattungen

Anonyme Urnenbestattungen können nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich festgehalten hat. Eine Vertrauensperson des Verstorbenen kann mit einer glaubhaften schriftlichen Erklärung ebenfalls eine Beisetzung in einem anonymen Urnengrab beantragen. Der Nachweis muss gegenüber der Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung erbracht werden. Bei einer Beisetzung in einem anonymen Urnengrab werden keine einzelnen Gräber abgepflockt. Private Personen erhalten von der Friedhofsverwaltung über die Grablage keine Auskunft.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Grundsätze

- (1) Bezüglich der Gestaltung der Grabstätten wird zwischen Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich A (§ 19) und den Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich B (§ 20) unterschieden. Für beide Teilbereiche gelten die Vorschriften der §§ 18 und 21 bis 24.
- (2) Die Grabfelder sind nach ihren gestalterischen Gesichtspunkten in einem Belegungsplan festgelegt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die

Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Name des Herstellers eines Grabmales darf nur an den Seitenflächen oder an der Rückfläche in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Gestaltung anonymer Urnengrabstätten, egal in welcher Form (Grabsteine, Blumenschmuck, Kränze, etc.) ist nicht gestattet.

- (2) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung entweder mit einer Grababdeckplatte versehen (nur Friedhofsteil A) oder gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Es dürfen nur Grabkränze verwandt werden, die aus natürlichen Stoffen hergestellt und voll kompostierbar sind.
- (5) Friedhofsabfälle, die nicht kompostierbar sind oder nicht den Kunststoffabfällen zugeführt werden können, sind von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Eine Entsorgung in die bereitgestellten Behälter für Kompost- bzw. Kunststoffabfälle ist nicht zulässig.
- (6) Bei der Pflege der Grabstätten und Grabmäler dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (7) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von größeren Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
- (8) Verwelkter und unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und, sofern es sich um kompostierbare oder Kunststoffabfälle handelt, in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Abfälle, die nicht den Kompost- bzw. Kunststoffabfällen zugeführt werden können, sind selbst zu entsorgen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Wege obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich A

- (1) Die Grabbeete im Bereich A dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Einfassung der Grabbeete darf maximal 25 cm von den seitlichen Grabgrenzen eingerückt werden.
- (2) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine,
- b) Holz,
- c) Eisen und Bronze.

Einheimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

- (3) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätte von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Grabmäler sind nicht zugelassen:
- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips),
 - b) aus nachgemachtem Mauerwerk oder Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Glas in jeder Form.
- (5) Es können errichtet werden:
- a) stehende Grabmäler,
 - b) liegende oder flachgeneigte Grabmäler.
- Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene bzw. 0,80 m für Kinder sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für den Teilbereich B

- (1) Der Teilbereich B des Friedhofes soll einen parkähnlichen Charakter erhalten, bei dem die einzelnen Grabstätten nicht auffällig von einander und von ihrer Umgebung abgegrenzt werden, die Grabhügel nur wenig höher als ihre Umgebung sind und im wesentlichen mit ihrer Umgebung eine durchgehende Rasenfläche bilden.

Im Interesse dieser Zielsetzung und einer harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:

- a) die Einfassung, Umzäunung oder Einfriedung der Grabstätten,
- b) das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit Sand, Kies oder ähnlichem Material,
- c) Grababdeckplatten,
- d) Grabstätten mit Grabhügeln von mehr als 5 cm Höhe,
- e) Die Verwendung künstlicher Blumen und Pflanzen, das Abdecken von Grabstätten mit Folien und Netzen,
- f) Das Aufstellen von Blumenschalen mit einem Durchmesser von mehr als 40 cm.“

- (2) Die zur Herstellung von Grabmälern zu verwendenden Werkstoffe müssen wetterbeständig sein. Zugelassene Werkstoffe sind:
- a) alle Natursteine,
 - b) schmiedeeiserne und massive Bronze, ggfls. verbunden mit Naturstein,

- c) Holz, naturfarben lasiert und lackiert.
- (3) Nicht zugelassen sind:
- a) in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck,
 - b) Glas in jeder Form,
 - c) figürliche Darstellungen, Ornamente und Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Die Höhe und Breite der Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) Reihengräber
 - Erwachsene: Höhe 0,80 m, Breite 0,70 m;
 - Kinder: Höhe 0,60 m, Breite 0,50 m.
 - b) Familiengräber
 - zwei- oder dreistellige Gräber: Höhe 0,80 m, Breite 1,40 m.
- (5) Liegende Grabmäler (Schriftplatten) dürfen nur so groß sein, dass sie die Höhe und Breite der Grabmäler nach Abs. 6 nicht überschreiten.
- (6) Abweichend von der Vorschrift des § 21 bedürfen Holzkreuze, die die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, zu ihrer Aufstellung keiner besonderen Zustimmung, wenn sie
- a) auf den Gräber der Personen über 5 Jahre nicht höher als 1,00 m,
 - b) auf den Kindergräbern nicht höher als 0,60 m sind,
 - c) ihre Farbgebung naturfarbig oder in gelblichem oder bräunlichem Ton gehalten ist.
- (7) Alle anderen Holzkreuze, die den Bedingungen des Absatzes 8 nicht entsprechen, unterliegen der Zustimmungspflicht nach § 21.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Grabgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung einzureichen, aus denen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere die vorgesehene Grabbeetgestaltung und die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, ersichtlich sein müssen. Die Anträge sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder das beauftragte Unternehmen zu stellen.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und sonstige Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sofern sie unwürdig und störend wirken. Entspricht die Ausführung einer Anlage nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Anlage. Nach ergebnislosem

Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

§ 22

Standicherheit und Unterhaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bei der Fundamentierung ist darauf zu achten, dass die Fundamentstützen nicht in den Bereich angrenzender Gräber hineinragen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls von dem Unternehmer Mängelbeseitigung verlangen.
- (2) Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel einmal jährlich, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode, durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon, verursacht wird.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standicherheit fest und liegt Gefahr im Verzuge vor, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmäler, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung.

§ 23

Entfernung

- (1) Die im Zusammenhang mit der Grabgestaltung errichteten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kirchberg über.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege entfernt oder geändert werden.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. FRIEDHOFSHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 25 Benutzen der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung ist grundsätzlich bei der Anmeldung gemäß § 7 Abs. 1 zu beantragen. Die Friedhofshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden; die Friedhofsverwaltung ist entsprechend zu unterrichten. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes sowie mit Rücksprache der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.
- (4) Die Leichenüberführung, das Schließen bzw. Öffnen der Särge darf nur durch zugelassene Beerdigungsinstitute durchgeführt werden.

- (5) Die Reinigung der Friedhofshalle erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum der Friedhofshalle abgehalten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Das Schmücken des Aufbahrungsraumes ist Sache der Angehörigen.

VII. ERHEBUNG VON GEBÜHREN

§ 27 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| aa) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 50,00 EURO; |
| bb) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab | 100,00 EURO; |
| b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 50,00 EURO; |
| c) Beisetzung einer Aschenurne in einem bereits belegten Reihengrab | 50,00 EURO; |
| d) Beisetzung einer Aschenurne in eine anonyme Urnengrabstätte | 50,00 EURO; |
| e) Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 380,00 EURO; |
| bb) eine Familiengrabstätte je Grab | 380,00 EURO; |
| f) Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte | |
| aa) als Einzelgrab | 200,00 EURO; |
| bb) als Familiengrab je Grab | 200,00 EURO; |
| g) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe e) pro Jahr und Grabstelle | 8,00 EURO; |

- | | |
|--|--------------|
| h) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe f)
pro Jahr und Grabstelle | 8,00 EURO; |
| i) Beisetzung einer Aschenurne in einer bereits belegten
Wahlgrabstätte | 100,00 EURO; |
| j) Ausheben und Schließen der Gräber | |
| aa) bei Erdbestattungen | 350,00 EURO; |
| bb) bei Urnenbeisetzungen | 100,00 EURO; |
| k) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch
gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür
im Einzelfall entstehenden Kosten sind von den Gebühren-
schuldern als Auslagen zu ersetzen. Daneben wird eine
Verwaltungsgebühr erhoben von | 25,00 EURO; |
| l) Benutzen der Friedhofshalle einschl. Reinigung | 100,00 EURO; |
| aa) bei Inanspruchnahme der Kühlzelle zusätzlich | 25,00 EURO; |
| m) Inanspruchnahme einer Kühlzelle ohne
Benutzung der Friedhofshalle | 60,-- EURO. |

§ 28

Gebührenschildner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten.
- (3) Gebührenschildner sind:
 - a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (4) Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31 Führung von Verzeichnissen

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit Angaben über die Lage der Grabstelle, einen Belegungsplan und ein Wahlgräberverzeichnis.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und die Gestaltung der Gräber nicht einhält (§§ 17 bis 24),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs.1 und 3),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 2),
 - j) Grabstätten entgegen § 20 Abs. 2 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 18 Abs. 7 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - l) die Friedhofshalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt,
 - m) der Regelung des § 25 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 GemO festgelegten Höchstgrenze geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.